

Arbeitsrecht (Nr. 296/2005)

Wegfall eines Personalrats bei Fusion von Dienststellen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster entschied:

Geht eine Dienststelle zusammen mit anderen Dienststellen in einer neu gegründeten Dienststelle auf, hat dies zur Folge, dass ein bestehender Personalrat wegfällt (hier: Fusion einer regionalen mit einer anderen regionalen Berufsgenossenschaft zu einer dem Bundespersonalvertretungsgesetz unterfallenden überregionalen Berufsgenossenschaft auf Grundlage von § 118 Sozialgesetzbuch [SGB] VII).

Damit ist auch eine Freistellung von Beschäftigten, die Mitglieder eines wegfallenden Personalrats gewesen sind, nach § 42 Abs. 3 Personalvertretungsgesetz NRW (NWPersVG) ausgeschlossen.

**Beschluss des OVG Münster vom 25. Mai 2005
Aktenzeichen: 1 B 453/05 PVL**

**Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 9 vom 07. September 2005
22.09.2005**